



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Tanzveranstaltung - „MESH“
Datum/Uhrzeit: 22.08.2026, 16:00 Uhr – 01:00 Uhr
Veranstaltungsort: Freifläche Am Steinbach 15, 07743 Jena

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird bis 24:00 Uhr als seltenes Schallereignis eingestuft.

- 1.1. Die Bühne ist in der Nordecke mit Abstrahlrichtung Süden aufzustellen (siehe Anlage).
- 1.2. Es ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken (z.B. durch kardioide Aufstellung der Basslautsprecher als Array oder Minimierung einzelner nicht relevanter Terzen).
- 1.3. An den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft ist die Einhaltung folgender Immissionsrichtwerte sicherzustellen:
 - im Beurteilungszeitraum Tag 19:00 Uhr – 22:00 Uhr 70 dB(A)
 - im Beurteilungszeitraum Nacht 22:00 Uhr – 24:00 Uhr 55 dB(A)
 - im Beurteilungszeitraum Nacht 24:00 Uhr – 01:00 Uhr 40 dB(A)

Zur Einhaltung des Immissionsrichtwertes ist ab 22:00 Uhr und nochmals nach 24:00 Uhr eine deutliche Reduzierung der Lautstärke vorzunehmen.

1.4. „Laute“ Musikdarbietungen sind auf eine Zeitdauer von maximal 6 Stunden begrenzt. In der Zeit von 16:00-18:00 Uhr darf die Musiklautstärke auf dem Veranstaltungsgelände nur als Hintergrundmusik wahrnehmbar sein.

1.5. Vor Beginn der Veranstaltung ist das Einpegeln der Musikanlage zu veranlassen.

1.6. Während der Veranstaltung sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät, welches A-bewertete Schallpegel anzeigt und den zeitlichen Verlauf derer über einen bestimmten Zeitraum speichert, an den in der Abbildung 2 ersichtlichen Messpunkten in einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante durchzuführen.

Das Schallpegelmessgerät zur Eigenüberwachung ist mit folgenden Spezifikationen und Einstellungen zu verwenden:

10 Messgenauigkeit Toleranz $\pm 2,0$ dB, Messbereich von 30 dB bis 120 dB, A/C-bewertete Messung, Anzeigart "Fast" und Mittelwertmessung.

1.7. Nach dem Einpegeln der Musikanlage sind im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr stündlich die Schalldruckpegel LAeq an den Messpositionen für mindestens 5 Minuten zu registrieren. Zeigt sich bei den Messungen, dass der zulässige Schalldruckpegel überschritten wird, ist umgehend die Lautstärke der Musik zu reduzieren und es sind ggf. die Bässe zu vermindern. Die an den Messpositionen zulässigen Schalldruckpegel sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Zulässige Schalldruckpegel LAeq in dB(A) an den Messpunkten (MP)	MP1	MP2	MP3	MP4
Bis 24:00 Uhr	54	45	62	89

1.8. Die Messergebnisse und der LAeq-Verlauf sind der unteren Immissionsschutzbehörde auf Anforderung zuzusenden (umweltschutz@jena.de). Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person ist zu benennen.

Darüber hinaus ist zu dokumentieren, wie die Einhaltung der der zulässigen Immissionsrichtwerte sichergestellt wurde.

1.9. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, die auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.

1.10. Spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung sind der Ortsteilbürgermeister sowie die Anwohnenden und Anliegenden im Umfeld des Veranstaltungsortes per Handzettel über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist eine telefonische Erreichbarkeit der Veranstaltungsleitung für Beschwerden zu benennen. Die Veranstaltungsleitung muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.

1.11. Die Veranstaltung ist antragsgemäß um 01:00 Uhr zu beenden.

2. Naturschutz

- 2.1. Der Veranstaltungsraum ist auf die Fläche innerhalb der Wallanlage des ehemaligen Schießplatzes beschränkt.
- 2.2. Die vorhandenen Ufergehölze stromauf- und abwärts im weiteren Verlauf der Saale sind auf einer Breite von 10m (Uferrandstreifen) gegen Betreten zu sichern.

3. Gewässerschutz

- 3.1. Bei Hochwassergefahr darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- 3.2. Die Veranstaltenden haben sich selbständig über die Pegelstände und die Prognose der Wasserstände zu informieren. Hierzu steht das kostenlose Angebot der Hochwassernachrichtenzentrale zur Verfügung (<https://hnz.thueringen.de/hw2.0/>).
- 3.3. Die Veranstaltenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Saale bzw. deren Uferbereich (10 Meter ab Böschungsoberkante bzw. mit Gehölzen bestandener Uferstreifen) nicht verunreinigt und der Uferbewuchs nicht beschädigt wird.
- 3.4. Es dürfen keine baulichen Anlagen innerhalb des Gewässers oder in dessen Gewässerrandstreifen errichtet werden, auch nicht vorübergehend.
- 3.5. Nach Beendigung der Veranstaltung sind umgehend alle abschwemmbaren Gegenstände aus dem überflutungsgefährdeten Bereich zu entfernen.

4. Abfallwirtschaft

- 4.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 4.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 4.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

5. Veranstaltungssicherheit

- 5.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 5.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

- 5.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 5.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 5.5. Es sind Toiletten in angemessener Zahl vorzuhalten.
- 5.6. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 5.7. Die Auflagen aus der Sondernutzungserlaubnis des Kommunalservice Jena sind zu beachten und umzusetzen.
- 5.8. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 5.9. Die gewerbsmäßige Abgabe von Getränken ist nur zulässig, wenn die Anbietenden über eine Reisegewerbekarte verfügen.
- 5.10. Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.